

zieht. 15 790 Bde. u. 197 Hbss.; c. 31 000 Einzelblätter (Porträts, Autographen, Signete, Druck- u. Papierproben, Circulare, Bibliothekszeichen usw.), 10 100 Verlagskataloge, mehrere tausend Einzelnummern von Zeitschriften und Zeitungen, 62 Medaillen, 315 Einbände usw. Verm.-Er. 3000 M. — Bibliothekar F. Herm. Meyer. — Wtl. 10—12; geschl. 15. Juni bis 15. Juli. — Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder des Börsenvereins, andere selbständ. Buchhändler unter Bürgschaft ihres Leipziger Kommissionärs, Gehülfen unter Bürgsch. ihres Principals od. seines Kommissionärs. Für Nichtbuchhändler Genehm. des Bibl.-Aussschusses erforderlich. Andere Sammlungsgegenstände können nur bei bestimmt nachgewiesenen wissenschaftl. oder gewerbl. Zwecken mit besond. Genehmigung des Aussschusses ausgeliehen werden. — Gedr. Kat. der Bücher s. u.; Zettelkat. für die Zugänge; provisor. Inventarien für die Sammlungen der einz. Blätter. — Erste Grundlage die Sammlung der gelegentl. der Jubelfeier der Erfind. d. Buchdruckerkunst 1840 erschienenen Schriften. 1844 Ankauf der Samml. zur Gesch. d. Buchhandes von J. K. St. Schmalz u. Schenkung der in den Rahmen der Bibl. passenden Bücher des Vereins d. Buchhändler zu Leipzig. 1873 Ueberweisung der vom Börsenverein u. der Reichspostverwaltung für d. Wiener Weltausstellung zusammengebrachten Sammlung von Zeitungen u. Zeitschriften in je 1 Nr. u. einer von E. Steiger in New-York gesammelten Kollektion deutsch-amerikanischer Zeitungen. 1875 u. später Schenkungen von Dr. Albr. Kirchhoff in Leipzig: üb 1000 Bücher, umfangr. Blattsammlungen u. Hbssl. Kollektaneen. 1876 Ankauf der Sammlungen von Heinr. Lemperz in Köln, 1887 der Friedr. Butsch'schen Ornamentstichsammlung u. Schenkung von geg. 2000 Bildnissen hervorr. Buchhändler u. Buchdrucker von Heinr. Hermann in Leipzig.

Berichte üb. d. Bibl. im Börsenbl. f. d. Dtsch. Buchhandel. — Ordnung f. d. Ben. d. Bibl. u. d. Sammlungen d. Börsenver. d. Dtsch. Buchhändler. 1880. Abgedr. auch im Börsenbl. 1880. Nr. 1. — Verz. d. Sammlungen d. Börsenver. d. Dtsch. Buchhändler. I. Kat. d. Bibliothek. (N. u. bef. Tit.) Leipz. 1885. (XXXI, 708 S.) S. 383; Nachtrag zu 933. Der Bibliothekar F. H. Meyer f.

Wenn wir zum Schlusse unserer Besprechung noch einen Wunsch aussprechen dürfen, so ist es der, daß sich bald für Oesterreich-Ungarn und die Schweiz jemand finden möchte, der in gleich ausführlicher und mustergiltiger Weise uns ein Adreßbuch der österreichischen und schweizer Bibliotheken giebt.

Vermischtes.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Bei Anferlegung des Eides an den Inhaber einer Firma ist der Eid derjenigen Person anzunehmen, die zur Zeit der Verkündung des Urteils als Inhaber anzusehen ist. U. R.-G. v. 24. Juni 1892.

— Geschieht eine Zahlung durch Vermittelung der Reichsbank mittels Ueberschreibung auf das Giro-Conto eines Dritten, so ist diese Zahlung mit der Ueberschreibung erfolgt. Rücknahme einer solchen kann nur durch rechtzeitige Erklärung an die Reichsbank geschehen. Eine telegraphische Mitteilung an den Dritten entzieht der Reichsbank nicht die Ermächtigung zur Ueberschreibung. U. R.-G. a. a. O. S. 44.

Zur Weltausstellung in Chicago. — Im Auftrage der preussischen Unterrichtsverwaltung ist für die Weltausstellung in Chicago von dem Berliner königl. Seminarlehrer Otto Arndt eine Arbeit herausgegeben worden, die auch über den unmittelbaren Zweck hinaus Beachtung finden dürfte. Es ist dies ein »Verzeichniß der pädagogischen Zeitschriften, Lehrbücher und Lehrerkalender Deutschlands«. Der Absicht der preussischen Unterrichtsverwaltung, auf der Weltausstellung auch ein Bild von dem Stande des pädagogischen Zeitschriftenwesens in Deutschland zu geben, trägt Arndts Werk im weitesten Sinne Rechnung. Es sind in das Verzeichniß außer den pädagogischen Blättern im engeren Sinne auch solche Zeitschriften aufgenommen worden, welche nur einzelnen Zweigen des Unterrichts dienen oder in ihrem kritischen Teile auf die pädagogischen Erscheinungen und Bestrebungen ihres Gebiets regelmäßig Rücksicht nehmen.

Sechzigster Jahrgang.

Abzahlungsgeschäfte. — Gegen den dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte wendet sich eine an den Reichstag gerichtete Eingabe der Handelskammer in Breslau. Der Grundgedanke des Gesetzentwurfs, die B. r. wirkungsklausel als Auswuchs des Abzahlungsgeschäftes zu beseitigen, sei verfehlt; es liege nur die Notwendigkeit vor, der betrügerischen und rücksichtslosen Anwendung derselben Schranken zu setzen, nicht aber sie aufzuheben. Beigefügt ist eine Reihe aus diesen Gesichtspunkten entworfener Bestimmungen, von denen wir die nachstehenden hervorheben:

»Ist der Käufer bei wöchentlichen Teilzahlungen mit drei aufeinander folgenden, bei monatlichen mit einer Teilzahlung im Rückstand oder beträgt die Summe der rückständigen fälligen Teilzahlungen ein Fünftel des vereinbarten Gesamtkaufpreises, so ist nach vorher erfolgter Warnung seitens des Verkäufers der letztere, falls beim nächsten Zahlungstermin wieder keine Teilzahlung erfolgt, zur Zurücknahme der Sache berechtigt.

»Ist der Käufer bei durch Krankheit verursachter oder sonstiger unverschuldeter Erwerbslosigkeit über den im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitraum hinaus verhindert, die Teilzahlungen rechtzeitig zu leisten, so ist der Verkäufer zwar zur zeitweiligen Zurücknahme der gelieferten Sachen berechtigt, muß aber — falls Käufer dies bei der Rückgabe beansprucht — ihm die Sachen für die Dauer von 3 Monaten vorbehalten und die Teilzahlungen während dieser Zeit stunden. Bei Wiederaufnahme der Teilzahlungen nach dieser Zeit ist Käufer berechtigt, die Rückgabe der Sachen zu verlangen. — Den Weitergebrauch der auf Teilzahlung gekauften Sachen muß in diesen Fällen Verkäufer bis zur Dauer eines Vierteljahres gestatten, 1) wenn es sich um Handwerkszeug oder Arbeitsmaschinen, sowie um unentbehrlichen Hausrat handelt und mindestens $\frac{1}{5}$ des verabredeten Kaufpreises entrichtet ist; 2) wenn $\frac{3}{4}$ des verabredeten Kaufpreises bereits gezahlt sind. Der Verkäufer hat bei solcher Stundung eine angemessene Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe indessen $\frac{1}{5}$ der in der Zeit der Stundung fälligen Teilzahlungen und die ortsüblichen Kosten der Abholung und Lagerung nicht überschreiten darf. Falls die unverschuldete Erwerbslosigkeit länger als 3 Monate dauert, ist, wenn keine anderweitige gütliche Einigung erfolgt, Käufer berechtigt, die Versteigerung der gekauften Sachen zu verlangen. Aus dem nach Abzug der Versteigerungskosten verbleibenden Erlös sind zunächst die rückständigen Forderungen des Verkäufers abzüglich 20 Proz. zu begleichen; ein etwaiger Ueberschuß ist dem Käufer zurückzugeben.»

Handelsvertrag. — Das Reichsgesetzblatt Nr. 6 (ausgegeben am 13. März 1893) veröffentlicht den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Aegypten vom 19. Juli 1892.

Schulbücher. — Ueber den Gebrauch von Schulbüchern in verschiedenen Auflagen schreibt der »Staatsanzeiger für Württemberg«:

»Eine nicht unwichtige, wenn auch nur die mehr äußerliche Seite des Unterrichtsbetriebs betreffende Schulfrage hat jüngst von der Kult-Ministerial-Abteilung für Gelehrten- und Realschulen in den ihr unterstellten Schulen mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens eine Regelung erfahren, die auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient. Es handelt sich um die Einführung und den Gebrauch neuer Lehrbücher und insbesondere um den Gebrauch neuer Auflagen eines schon eingeführten Schulbuchs. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß die Benutzung verschiedener Auflagen von Seiten der Schüler einer und derselben Klasse für Lehrer und Schüler mancherlei Unzuträglichkeiten im Gefolge hat, so ist es doch im Interesse der beteiligten Familie wünschenswert, daß der mit der Forderung der Anschaffung jeder neuen Ausgabe verbundene Mehraufwand tunlichst vermieden werde. Zu diesem Zweck erteilt die erwähnte Verfüzung der Ministerial-Abteilung den Vorständen der ihr unterstellten Anstalten hierüber die entsprechenden Weisungen. Grundsätzlich wird den Schulvorständen zur Pflicht gemacht, darauf hinzuwirken, daß den Eltern und Vertretern der Schüler durch den Wechsel in den Schulbüchern, soweit immer möglich, ein Mehraufwand nicht erwachse, und daher ein häufiger oder nicht genügend begründeter Wechsel in den Schulbüchern überhaupt zu vermeiden sei.

Für den Fall, daß aus irgend welchem Grunde die Neuauflegung eines schon im Gebrauche befindlichen Lehrbuchs nötig geworden ist, wird auf den Weg hingewiesen, auf dem vermieden werden kann, daß nicht alle Schüler einer Klasse, auch diejenigen, die etwa schon im Besitze einer früheren Auflage sind, die neue Auflage anschaffen müssen. Die Verfasser und Verleger sollen bei Herstellung einer neuen Ausgabe durch beigedruckte Hinweisung auf die betreffenden Abschnitte und Seitenzahlen in der früheren Ausgabe es ermöglichen, daß auch diese noch gebrauchsfähig bleibt. Nötigenfalls sollen die Lehrer hierbei vermittelnd eintreten und den Schülern die nötigen Hinweisungen angeben. Den Verfassern von Lehrbüchern sollen in der Verbesserung ihrer Bücher und in der Benutzung der bei ihrem Gebrauch in der Schule gemachten Erfahrungen beengende Schranken nicht gezogen werden. Jedoch wird die Erwartung ausgesprochen, daß von denselben nur da und nur dann in einer neuen Auflage Textänderungen vorgenommen werden, wenn und wo ganz dringende Gründe es erheischen. Endlich wird für den Fall, daß ein Lehrbuch durch Neuauflegung eine